

 ÖAL	ÖSTERREICHISCHER ARBEITSRING FÜR LÄRMBEKÄMPFUNG Sitz der Geschäftsführung: A-4292 Kefermarkt, Sonnenhang 7 Tel.+Fax: +43 / (0)7947 / 6448 (-4)
---	---

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
A-1010 Wien**

Hr. Dipl. Ing. Helfried Gartner

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Doku-Nr.	Datum
		ÖAL	HG/bg	LärmG-bund\2\stellgn_5.doc	10.01.05

**Betreff: Entwurf des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (LärmG-Bund)
vom 22.11.2004, ZI: BMLFUW-UW.1.4.12/0020-V/5/2004**

Stellungnahme des ÖAL

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Gartner,


anbei darf ich Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) zum Entwurf des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (LärmG-Bund) übermitteln.

Dabei sind Originalzitate aus dem Entwurf des LärmG-Bund in kursiv und die Forderungen / Anregungen des ÖAL in fett dargestellt. Ergänzend zu den inhaltlichen Auseinandersetzungen werden auch festgestellte Rechtschreibfehler sowie erforderliche stilistische Anpassungen dargestellt.

1. Zum Gesetzesentwurf insgesamt

- a) **Die stark überhöhten Unterschiede zwischen den Schwellenwerten für die Aktionsplanung sind zu korrigieren (siehe Pkt.4c in der vorliegenden Stellungnahme).**
- b) Die Regelungen im Zusammenhang mit der Erfassung des Straßenverkehrslärms stellen aus der Sicht des Lärmschutzes eine völlig unbefriedigende Lösung dar. Wie in § 5 (1) lit. a LärmG-Bund dargelegt, sind auf Basis der bundesgesetzlichen Bestimmungen als Hauptverkehrsstraßen nur Straßen der Kategorie A und S zu verstehen, für die dann auch strategische Lärmkarten zu erstellen bzw. Aktionspläne auszuarbeiten sind. Dadurch wird aber in den Ballungsräumen der Verkehrslärm von Straßen, welche nicht als Hauptverkehrsstraßen gemäß § 5 (1) lit. a zu verstehen sind, (vorläufig) überhaupt nicht erfasst. Das bedeutet, dass gerade für jenen Teil, der als einer der Hauptverursacher der Lärmbelastung anzusehen ist, das vorliegende Gesetz als „zahnloses Instrumentarium“ zu qualifizieren ist.

Mobil 0664 / 143 89 13 Sekretariat 0664 / 204 11 95 Dr. Karl-Heinz Greßlehner	E-mail / Internet office@oal.at HTTP://www.oal.at	DVR-Nr. 0822213 UID Nr. ATU 40464608	Konto-Nr. Oberbank Enns Konto Nr: 661-0204/46 BLZ 15001
--	---	---	---

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 2 / 7
---	--	--------------

Es wird daher vorgeschlagen, solange keine entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in Kraft getreten sind, in die in Pkt. 1f der vorliegenden Stellungnahme geforderten Übergangsbestimmungen eine Definition von Hauptverkehrsstraßen gemäß Umgebungslärmrichtlinie Artikel 3 lit. n aufzunehmen. Dies hätte vor allem den Vorteil der Kompatibilität bei der Festlegung von Hauptverkehrsstraßen in den einzelnen Bundesländern.

Soferne eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich des Straßenverkehrslärms aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wäre es zwingend erforderlich, dass analoge landesgesetzliche Regelungen gleichzeitig mit dem LärmG-Bund veröffentlicht werden.

- c) **Verschiedene Regelungen, welche zum Entwurf des LärmG-Bund angeführt sind, wären durch den Verweis auf eine entsprechende ÖAL Richtlinie stark zu vereinfachen.**

Dies hätte noch dazu den Vorteil, dass aufgrund der laufenden Arbeiten im ÖAL stets eine effiziente, dynamische Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik bzw. Stand der Wissenschaft gewährleistet ist.

- d) **Generell ist festzuhalten, dass der Feststellung auf Seite 4 in den Erläuterungen „Vor Erlassung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes ist auch die Frage zu klären, wer kompetenzrechtlich befugt ist, Aktionspläne (federführend) zu erstellen und diese in der weiteren Folge durchzuführen (wobei die)“ besondere Bedeutung zukommt, da in den Erläuterungen auf Seite 5 / 3. Absatz dargelegt wird, dass „der Aktionsplan ein Planungsinstrument ohne rechtlich bindende Wirkung darstellt“.**

Diese Feststellung ist aus nachstehenden Gründen nicht nachvollziehbar:

- sie widerspricht den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie sowie des LärmG-Bund (siehe u. a. § 1 (3) lit. a)
- sie widerspricht materienrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 74 (2) Z 1 bis 5 GewO)

Es wird daher vorgeschlagen, durch eine Artikel 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sicherzustellen, dass die Festlegungen in den Aktionsplänen (insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Lärminderung) in einer noch näher festzulegenden Frist umzusetzen sind. Dabei sind in diese Vereinbarung auch Strafbestimmungen für den Fall der nicht fristgerechten Umsetzung mit aufzunehmen.

- e) **Es wird aus fachtechnischer Sicht vorgeschlagen, bei den angegebenen technischen Regelwerken (Normen und Richtlinien) darauf hinzuweisen, dass die jeweils gültige Fassung heranzuziehen ist (analog zu § 13 im LärmG-Bund).**


Begründung: Dadurch wird sichergestellt, dass der jeweils aktuellste Stand der Beurteilungs- bzw. Rechentechnik verwendet wird.

Mobil
0664 / 143 89 13 Sekretariat
0664 / 204 11 95 Dr. Karl-Heinz Greßlehner

E-mail / Internet
office@oal.at
[HTTP://www.oal.at](http://www.oal.at)

DVR-Nr.
0822213
UID Nr.
ATU 40464608

Konto-Nr.
Oberbank Enns
Konto Nr: 661-0204/46
BLZ 15001

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 3 / 7
---	--	--------------

- f) Es fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 11.

Es wird daher vorgeschlagen, in das LärmG-Bund Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 11 aufzunehmen. Diese Übergangsbestimmungen haben insbesondere zu enthalten:

- die zu verwendenden Schwellenwerte,
- eine Definition der Hauptverkehrsstraße gemäß Umgebungs-lärmrichtlinie Artikel 3 lit. n und
- nähere Regelungen gemäß § 11 (1) lit. a bis h.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu § 1:

- **Es wird vorgeschlagen im § 1 (2) Z 2 auf die (dzt. noch in Ausarbeitung befindliche) ÖAL – Richtlinie 36 Blatt 4 betreffend die Information der Öffentlichkeit zu verweisen.**

- In § 1 (2) Z 3a wird ausgeführt, dass Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen sind, „wenn das Ausmaß der Belastung durch Umgebungslärm zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, und....“


Hiezu ist anzumerken, dass diese Bestimmung durch das Wort „könnte“ nicht hinreichend genau determiniert ist.

Eine derartige Formulierung findet sich übrigens auch nicht in der Umgebungs-lärmrichtlinie, sondern es wird dort im Artikel 1 Absatz 1 eindeutig festgelegt, dass mit dieser Richtlinie ein gemeinsames Konzept festgelegt werden soll, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Eine „kann“-Bestimmung findet sich in der Umgebungs-lärmrichtlinie in Artikel 1 Abs.1 lit. c lediglich in Bezug auf Fälle, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. In diesem Fall sind diese zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

**Es wird daher vorgeschlagen, den § 1 (2) Z 3a wie folgt abzuändern:
„Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, wenn das Ausmaß der Belastung durch Umgebungslärm zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen kann.“**

Mobil 0664 / 143 89 13 0664 / 204 11 95	Sekretariat Dr. Karl-Heinz Greßlehner	E-mail / Internet office@oal.at HTTP://www.oal.at	DVR-Nr. 0822213 UID Nr. ATU 40464608	Konto-Nr. Oberbank Enns Konto Nr: 661-0204/46 BLZ 15001
--	--	---	---	---

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 4 / 7
---	--	--------------

b) Zu § 3:

- In § 3 (11) wird bei der Bestimmung des Begriffes „Aktionsplan“ erst- (und) einmalig der Begriff „ruhiges Gebiet“ verwendet. In den weiteren gesetzlichen Bestimmungen wird dieser Begriff dann nicht mehr verwendet. In den Erläuterungen wird dann neben dem Begriff „ruhige Gebiete“ auf Seite 14 / 1. Absatz wiederum erst- (und) einmalig der Begriff „ruhige Zonen“ verwendet.

Es wird somit vorgeschlagen in den § 3 (Begriffbestimmungen) den Begriff „ruhiges Gebiet“ gemäß Umgebungs-lärmrichtlinie Artikel 3 lit. I und lit. m aufzunehmen und diesen dann einheitlich zu verwenden.

- **Weiters ist in sinngemäßer Anwendung der Umgebungs-lärmrichtlinie Artikel 3 lit. c in die Begriffsbestimmungen der Begriff „unzumutbare Belästigung“ mit aufzunehmen.**

Begründung: Der Begriff „unzumutbare Belästigung“ wird an mehreren Stellen im LärmG-Bund verwendet.

c) Zu § 4:

- Der erste Satz in § 4 (1) müsste lauten: „..... gemäß § 3 Abs. 2 sind die“ (das §-Zeichen ist zu ergänzen).

d) Zu § 6 (10):


- **Es wird vorgeschlagen, an dieser Stelle auf die ÖAL – Richtlinie 36 Blatt 2 zu verweisen, da diese Richtlinie bereits alle Anforderungen für die Erstellung einer strategischen Lärmkarte enthält.**

e) Zu § 8:

- Der erste Satz in § 8 (1) müsste lauten: „..... angeführt sind, festgelegt oder die“ (-ge- streichen).
- Der erste Satz in § 8 (4) müsste lauten: „..... die für den Aktionsplan zuständigen Behörde einen“ (-n- streichen).
- Der vorletzte Satz in § 8 (5) müsste lauten: „Die Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 12 sind anzuhören“ (die statt den).

f) Zu § 9:

- Der erste Satz in § 9 (1) (nach Zif. 2) müsste lauten: „..... den Umweltbericht und den Entwurf des Aktionsplanes“ (den statt der).

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 5 / 7
---	--	--------------

3. Zu den Erläuterungen

a) Seite 1, letzter Absatz:

**Die Angaben im letzten Absatz auf Seite 1 sind wie folgt zu aktualisieren:
Statt der ISO-Norm 9613-2 sind die ÖAL Richtlinien Nr. 24 Blatt 1, Nr. 28, die Richtlinie RVS 3.02 sowie die ONREGEL 305011 anzuwenden (siehe auch Vorschlag in Pkt. 1c der vorliegenden Stellungnahme).**

b) Seite 3, zweiter Absatz:

Auf Seite 3, zweiter Absatz wird erwähnt, dass „... eine in technischer Hinsicht abgestimmte Vorgangsweise dazu führt, dass letztlich strategische Lärmkarten des Bundes und jene der Länder (die etwa in Ballungsgebieten den Lärm von Landesstraßen entsprechend zu erfassen und zu dokumentieren haben werden) kompatibel sind und“.

Hiezu wird auf die Feststellungen in Pkt. 1b der vorliegenden Stellungnahme verwiesen.

4. Zu den Anhängen


a) Zu Anhang I (Seite 15):

- Es sind folgende Druckfehler zu berichtigen:
 - zweiter Gedankenstrich: „in Jahr“ ist durch „ein Jahr“ zu ersetzen
 - dritter Gedankenstrich: bei der Formulierung „... mit der am ausbreitungsun- günstigsten Witterungsbedingung ..“ ist das Wort am zu streichen.
- Der vorletzte Satz „Die österreichischen Rechenvorschriften für Schiene, Straße und Industrie basieren derzeit auf den selben Ausbreitungstermen wie ISO 9613-2“ ist nicht korrekt und ist daher zu streichen.

b) Zu Anhang II (Seite 15 ff):

- Die Angabe der Methoden ist wie folgt zu aktualisieren:
 - Für die Bestimmung des Lärms von Geländen für industrielle Tätigkeiten ist die ÖAL Richtlinie Nr. 28 einschließlich der ergänzenden Normen ISO 8297, 3744 und 3746 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen
 - Für die Bestimmung des Fluglärms ist die ÖAL Richtlinie Nr. 24 Blatt 1 in der gültigen Fassung heranzuziehen.
 - Für die Bestimmung des Straßenverkehrslärms sind die Rechenverfahren gemäß RVS 3.02 in der gültigen Fassung heranzuziehen.
 - Für die Bestimmung des Schienenverkehrslärm sind die Bestimmungen der ONREGEL 305011 in der gültigen Fassung heranzuziehen
 In diesem Zusammenhang wird auf den Vorschlag in Pkt.1d der vorliegenden Stellungnahme verwiesen.
- Die Adresse des ÖAL lautet: ... **Kefermarkt** .. (nicht Käfermarkt)

Mobil 0664 / 143 89 13 0664 / 204 11 95	Sekretariat Dr. Karl-Heinz Greßlehner	E-mail / Internet office@oal.at HTTP://www.oal.at	DVR-Nr. 0822213 UID Nr. ATU 40464608	Konto-Nr. Oberbank Enns Konto Nr: 661-0204/46 BLZ 15001
--	--	---	---	---

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 6 / 7
---	--	--------------


- Seite 22, letzter Absatz:
Dieser Satz ist wie folgt zu ergänzen (fett dargestellt): „..... Flugverkehr (ÖAL Richtlinie 24 Blatt 1) **und Industrie und Gewerbe (ÖAL Richtlinie 28 einschließlich Ergänzung)** für den ersten ...“. Dafür ist der erste Absatz auf Seite 23 zu streichen.
- c) Zu Anhang III (Seite 16):
- Der Bonus für den Schwellenwert für die Aktionsplanung bei Fluglärm von + 5 dB gegenüber dem Straßenverkehrslärm widerspricht sämtlichen Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung und ist daher abzulehnen.
Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse der Lärmwirkungsforschung wird daher gefordert, den Schwellenwert für Fluglärm mit 55 dB für den L_{den} und 45 dB für den L_{night} festzulegen
 - Der Bonus für den Schwellenwert für die Aktionsplanung bei Schienenverkehrslärm von + 10 dB gegenüber dem Straßenverkehrslärm ist nicht akzeptabel.
Es wird daher gefordert den Schwellenwert für Schienenverkehrslärm max. um + 5 dB über dem Schwellenwert für den Straßenverkehrslärm festzulegen. D. h., der Schwellenwert für Schienenverkehrslärm ist mit 65 dB für den L_{den} anzusetzen.
 - Gemäß § 3 (10) sollte konsequenterweise der Begriff Schwellwerte (besser **Schwellenwerte**) statt Grenzwerte verwendet werden.
- d) Zu Anhang IV (Seite 16 ff):
- Im Anhang IV, Abs. 6 wird ausgeführt, dass strategische Lärmkarten jeweils für den Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm und Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten i. S. des LärmG-Bund getrennt erstellt werden.
Eine derartige Darstellung mag z. B. für die Ermittlung des Hauptverursachers einer bestimmten Lärmsituation dienlich sein, ist jedoch keinesfalls geeignet der Öffentlichkeit (insbesondere der betroffenen Bevölkerung) die tatsächliche Lärmsituation zu kommunizieren. Es ist doch für den betroffenen Bürger völlig irrelevant, welche Lärmquelle (Straße, Schiene, Industrie, Flugverkehr) in welchem Ausmaß bei ihm zum Lärmpegel beiträgt, entscheidend ist der Gesamtpegel.
Es wird daher vorgeschlagen im Sinne einer seriösen (d. h. für jedermann verständlichen) Information der Öffentlichkeit zusätzlich entsprechende „Lärmsummenkarten“ zur Darstellung der Gesamtbelastung zu erstellen. Sollte diese Forderung implizit im § 3 (9) enthalten sein, so wäre dies jedenfalls dort auch explizit zu erwähnen.
Weiters wird vorgeschlagen, auf die (dzt. noch in Ausarbeitung befindliche) ÖAL – Richtlinie 36 Blatt 4 betreffend die Information der Öffentlichkeit zu verweisen.

Mobil
0664 / 143 89 13 Sekretariat
0664 / 204 11 95 Dr. Karl-Heinz Greßlehner

E-mail / Internet
office@oal.at
[HTTP://www.oal.at](http://www.oal.at)

DVR-Nr.
0822213
UID Nr.
ATU 40464608

Konto-Nr.
Oberbank Enns
Konto Nr: 661-0204/46
BLZ 15001

	Stellungnahme zum Entwurf des LärmG-Bund vom 22.11.04	Seite: 7 / 7
---	--	--------------

- Zu Abs. 3:
Durch den vorliegenden Entwurf des LärmG-Bund wird der Straßenverkehr in Ballungsräumen in völlig unzureichender Weise erfasst.
Siehe Ausführungen in Pkt. 1b der vorliegenden Stellungnahme.
 - Statt „... weiter und exakte Festlegung der ...“ müsste es sprachlich korrekt heißen: „... weiter und exakte Festlegungen der ...“.
- e) Zu Anhang V (Seite 17 ff):
- Zu Abs. 1, erster Gedankenstrich:
Die Formulierung „... *der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und ...*“ ist durch „... **der Haupteisenbahnstrecken, der Großflughäfen und ...**“ zu ersetzen (das oder ist zu streichen).
 - Zu Abs. 4:
Die vorliegende Formulierung ist stilistisch wie folgt anzupassen: „Die Aktionspläne haben Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen zu enthalten“.

Der ÖAL ersucht im weiteren Gesetzgebungsverfahren des Bundes-Lärmschutzgesetzes um Berücksichtigung vor allem der dargelegten Bedenken und Anregungen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Greßlehner

Mobil
0664 / 143 89 13 Sekretariat
0664 / 204 11 95 Dr. Karl-Heinz Greßlehner

E-mail / Internet
office@oal.at
[HTTP://www.oal.at](http://www.oal.at)

DVR-Nr.
0822213
UID Nr.
ATU 40464608

Konto-Nr.
Oberbank Enns
Konto Nr: 661-0204/46
BLZ 15001